

1978	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1978	Nr. 30
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 78	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 20/78 — Zollkontingent für Rum aus AKP-Staaten) ..... 613-2-1	885
29. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	886
29. 5. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zu der Regelung Nr. 37 sowie der Regelung Nr. 37 .....	887
29. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit .....	888
30. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Warenhilfe 1978 .....	890
7. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank .....	893
7. 6. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit .....	894
7. 6. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Gabunischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit .....	896
12. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	898
12. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	899
12. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	899
13. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	900

**Verordnung  
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs  
(Nr. 20/78 — Zollkontingent für Rum aus AKP-Staaten)**

Vom 27. Juni 1978

Auf Grund des § 77 Abs. 8 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Der Anhang „Zollkontingente/1“ des Deutschen Teil-Zolltarifs (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1978

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

**Anlage**  
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung
1	2
22.09 C I a) C I b)	<p>Die auf die Bundesrepublik Deutschland entfallende Quote des für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 zu eröffnenden Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia mit Ursprung in den AKP-Staaten wird wie folgt aufgeteilt und verwaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 15 000 hl vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1978. Nicht ausgenutzte Mengen werden der Teilmenge unter 2. zugeschlagen.</li> <li>2. 9 706 hl vom 1. Januar 1979 bis 30. Juni 1979. Wird die Teilmenge unter 1. zu 80 v. H. oder mehr ausgenutzt, kann die Anwendung des Kontingentszollsatzes ab 1. Januar 1979 davon abhängig gemacht werden, daß ein Zollkontingentschein des Bundesamts für Ernährung und Forstwirtschaft vorgelegt wird; in diesem Fall wird die Verwaltung der Teil-Zollkontingentsmenge im Zollkontingentschein-Verfahren bis spätestens 31. Dezember 1978 im Bundesanzeiger bekanntgegeben.</li> </ol>

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft**  
**zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

**Vom 29. Mai 1978**

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der am 24. Juli 1971 in Paris beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069) wird nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Costa Rica am 10. Juni 1978

in Kraft treten.

Niger hat am 14. März 1978 erklärt, daß es die in Artikel II und III des Anhangs zu der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung der Berner Übereinkunft vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. April 1975 (BGBl. II S. 642) und vom 17. März 1978 (BGBl. II S. 486).

Bonn, den 29. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
der Verordnung zu der Regelung Nr. 37  
sowie der Regelung Nr. 37**

**Vom 29. Mai 1978**

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 11. April 1978 über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 37 über Glühlampen nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 37) — BGBl. 1978 II S. 413 — wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Februar 1978

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist die Regelung Nr. 37 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern — gemäß Artikel 1 Abs. 8 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 29. Mai 1978

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Freier

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik der Philippinen  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 29. Mai 1978**

In Manila ist am 10. März 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 10. März 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Mai 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik der Philippinen —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Republik der Philippinen,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Schiffsbagger“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit ein Darlehen bis zu 7 000 000,— DM (in Worten: Sieben Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich grundsätzlich bereit, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus dem Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 14 000 000,— DM (in Worten: Vierzehn Millio-

nen Deutsche Mark) für solche Ausführungsgeschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung des in Absatz 1 genannten Vorhabens abgeschlossen werden.

Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für das neben dem Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit vorgesehene Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

## Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

## Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

## Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik der Philippinen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Manila am 10. März 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
W. Eger

Für die Regierung der Republik der Philippinen  
Carlos P. Romulo

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung von Indien  
über Warenhilfe 1978**

**Vom 30. Mai 1978**

In New Delhi ist am 13. April 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Warenhilfe 1978 unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 13. April 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Mai 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Warenhilfe 1978

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Indien,

im Geiste der bestehenden traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Indien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung von Indien bilaterale Warenhilfe bis zu 70 Millionen DM (siebzig Millionen Deutsche Mark). Bis zur Höhe dieses Betrages ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung von Indien, ein Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, aufzunehmen.

(2) Das Darlehen wird zur Finanzierung der Einfuhr von Gütern des laufenden notwendigen zivilen Einfuhrbedarfs Indiens und damit zusammenhängender Leistungen gemäß der diesem Abkommen beigefügten Liste verwendet. Es muß sich hierbei um Einfuhren handeln, für die die Einfuhrlizenzen oder Akkreditive nach dem 31. Dezember 1977 erteilt bzw. eröffnet worden sind. Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen von in Indien errichteten Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung sowie die Inhaber deutscher Lizenzen mit Wohlwollen berücksichtigt, soweit diesen Anforderungen nicht im Rahmen der Maßnahmen der Regierung von Indien zur Liberalisierung der Einfuhren zu entsprechen ist. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung von Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(3) Das Darlehen wird grundsätzlich nur zur Deckung von Kosten verwendet, die in anderer als indischer Währung anfallen.

(4) Die Verwendung des Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen

der Regierung von Indien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(5) Werden der indischen Staatsbank (Reserve Bank of India) oder einer anderen Stelle Befugnisse hinsichtlich des Zahlungstransfers eingeräumt, so wird auch diese Stelle unabhängig von der Regierung von Indien den Transfer der Zahlungen aus den Darlehensverträgen garantieren.

### Artikel 2

Die Regierung von Indien stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 1 Absatz 4 erwähnten Verträge erhoben werden.

### Artikel 3

Die beiden Regierungen überlassen bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilen gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die Unternehmen im Land Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

### Artikel 5

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 3 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Indien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu New Delhi am 13. April 1978 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher Sprache, Hindi und eng-  
lischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei  
unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des  
Hindi-Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dirk Oncken

Für die Regierung von Indien  
Manmohan Singh

**Anlage zum Abkommen vom 13. April 1978  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung von Indien  
über Warenhilfe 1978**

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens aus den Darlehen finanziert werden können:

- a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
- e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung Indiens von Bedeutung sind,
- f) Einrichtungen und Geräte für wissenschaftliche und technische Forschungsinstitute der zivilen Forschung sowie Krankenhausbedarf,
- g) Beratungsleistungen, Lizenzgebühren, Erwerb von Patenten,
- h) im Zusammenhang mit der unter diesem Regierungsabkommen finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank**  
**Vom 7. Juni 1978**

1. Auf Grund der Erklärung der Sozialistischen Republik Vietnam, daß sie sich im Wege der Staatennachfolge an das Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (BGBl. 1966 II S. 617), berichtigt am 11. Oktober 1968 (BGBl. II S. 906), gebunden betrachtet, und des darauf ergangenen Beschlusses des Direktoriums der Asiatischen Entwicklungsbank vom 23. September 1976 ist die Sozialistische Republik Vietnam mit Wirkung vom 2. Juli 1976 an Stelle der ehemaligen Republik Vietnam Mitglied der Asiatischen Entwicklungsbank geworden.
2. Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 3 Abs. 2 für die  
Malediven am 14. Februar 1978  
in Kraft getreten.
3. Australien hat in einer beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Mai 1976 eingegangenen Note seine bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu Artikel 24 Abs. 2 Ziffer ii des Übereinkommens abgegebene Erklärung zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Januar 1967 und 18. Mai 1976 (BGBl. 1967 II S. 765 und 1976 II S. 1011).

Bonn, den 7. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 7. Juni 1978**

In Kairo ist am 18. April 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 18. April 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Juni 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Einfuhr von Lokomotiven und Ersatzteilen aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens und damit zusammenhängende Leistungen, wenn nach Prüfung des o. a. Beschaffungsprogramms die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu insgesamt 60 Millionen DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen handeln, für die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

(2) Die Auszahlung dieses Darlehens ist davon abhängig, daß die in dem zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten vereinbarten Protokoll vom 8. Februar 1973 übernommenen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllt werden.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, sofern sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Central Bank of Egypt werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Ägypten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Kairo am 18. April 1978 in zwei  
 Urschriften, jede in deutscher, englischer und arabischer  
 Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unter-  
 schiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen  
 Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 H. G. Steltzer

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten  
 Mohamed Kamil

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Gabunischen Republik  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 7. Juni 1978**

In Libreville ist am 24. März 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Gabunischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 24. März 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Juni 1978

**Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Gabunischen Republik  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Gabunischen Republik,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gabunischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Gabunischen Republik beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Gabunischen Republik, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs ein Darlehen bis zu 29,5 Millionen DM (in Worten: neunundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Liefer- beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 1. Januar 1978 abgeschlossen worden sind.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Gabunischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder während der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Gabunischen Republik erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Gabunischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Gabunischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Libreville am 24. März 1978 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Dieter Siemes

Für die Regierung der Gabunischen Republik  
Martin Bongo

**Anlage**  
**zum Abkommen der Regierung**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Gabunischen Republik**  
**vom 24. März 1978 über Finanzielle Zusammenarbeit**

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des oben genannten Abkommens bis zu 29,5 Mio. DM (in Worten: neunundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
- e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung Gabuns von Bedeutung sind,
- f) Beratungsleistungen und Lizenzgebühren,
- g) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese für Inlandswährung anfallen.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Abkommens**  
**über die Internationale Zivilluftfahrt**

**Vom 12. Juni 1978**

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für

Guinea-Bissau am 14. Januar 1978  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1977 (BGBl. II S. 1267).

Bonn, den 12. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

**Vom 12. Juni 1978**

Das Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt — 3. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt — (BGBl. 1964 II S. 217) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Gambia	am 25. Januar 1978
Israel	am 21. März 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Februar 1978 (BGBl. II S. 244).

Bonn, den 12. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

**Vom 12. Juni 1978**

Das Protokoll vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt — 4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt — (BGBl. 1972 II S. 257) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Gambia	am 25. Januar 1978
Israel	am 21. März 1978
Türkei	am 14. September 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1978 (BGBl. II S. 221).

Bonn, den 12. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — **Druck:** Bundesdruckerei Bonn  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger-Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 1998 AX • Gebühr bezahlt

### **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

**Vom 13. Juni 1978**

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Panama am 3. Juni 1978  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. März 1978 (BGBl. II S. 334)..

Bonn, den 13. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer